An Herrn Bundesminister für EU, Kunst, Kultur und Medien Mag. Gernot Blümel Ballhauspatz 2 1010 W i e n

Auf Grundlage des von der Provenienzforschung hinsichtlich der Zeichnung von **Gustav Klimt Brustbild einer Dame im Halbprofil nach rechts,** um 1904, LM Inv.Nr. 1968, vorgelegten Dossiers vom 31. Jänner 2018 hat das beratende Gremium in seiner Sitzung am 22. Oktober 2018 einstimmig nachstehenden

BESCHLUSS

gefasst:

Nach derzeitigem Wissensstand kann nicht beurteilt werden, ob – stünde dieses Werk im Bundeseigentum und wäre das Kunstrückgabegesetz BGBl. I 1998/181 idF BGBl. I 2009/117 anwendbar – ein Tatbestand des § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz erfüllt wäre.

Begründung:

Dem Gremium liegt das oben genannte Dossier vor. Aus diesem Dossier ergibt sich der nachstehende Sachverhalt:

Laut dem Bestandskatalog der Leopold Museum Privatstiftung stamme das Blatt aus dem Nachlass von Gustav Klimt, wurde 1958 bei Klipstein und Kornfeld, Bern, versteigert und gelangte über die Galerie Lempertz, Köln, an Prof. Dr. Rudolf Leopold. Diese Angaben wurden von der Provenienzforschung überprüft und stellten sich dabei als falsch heraus:

Da das Blatt signiert ist (und auch keinen Nachlassstempel oder ähnliche Merkmale trägt), kann angenommen werden, dass noch Gustav Klimt selbst die Zeichnung weitergegeben hat und sie folglich nicht Bestandteil des Nachlasses wurde. Die im Bestandskatalog gemachten Angaben zur Versteigerung bei Klipstein und Kornfeld verweisen auf das Blatt Gustav Klimt, Kopf einer alten Frau, LM Inv.Nr. 1378 (siehe dazu den Beschluss des Gremiums vom 29. Mai 2017). Eine Versteigerung des Blattes durch Lempertz konnte weder im relevanten Zeitraum noch durch die handschriftlichen Zahlenangaben am Blatt ("M 300.-", "6154",

"10904") festgestellt werden. Auch konnte die Bedeutung dieser Zahlenangaben nicht geklärt werden.

Das Blatt ist nicht ins Werkverzeichnis von Alice Strobl, dessen letzter Band im Jahr 1989 erschienen ist, aufgenommen. Daraus kann geschlossen werden, dass es bis 1989 weder öffentlich ausgestellt noch versteigert wurde. Es lässt sich daher lediglich vermuten, dass Prof. Dr. Rudolf Leopold das Blatt nach dem Jahr 1989 kaufte. Von wem er es erwarb und wer seine Vorbesitzer waren, lässt sich nach heutigem Wissensstand nicht feststellen.

Da somit auf Grundlage des vorliegenden Dossiers offen bleibt, wer Eigentümer des Blattes zwischen 1933/1938 und 1945 war, kann nicht festgestellt werden, ob das Blatt Gegenstand von Rechtshandlungen oder Rechtsgeschäften war, die gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 als nichtig zu beurteilen wären.

Wien, am 22. Oktober 2018

Unterschriften gemäß § 5 (3) der Geschäftsordnung

BM a.D. Dr. Nikolaus Michalek (Vorsitz)

Parlamentsdirektor Dr. Harald Dossi

Vizepräsident i.R. Dr. Manfred Kremser

Univ.-Prof. Dr. Franz Stefan Meissel

Botschafterin i.R. Dr. Eva Nowotny

em. o. Univ.-Prof. Dr.Theo Öhlinger

Botschafter i.R. Dr. Ferdinand Trauttmansdorff